

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
18(16)543-B

zur Anhörung am 29.03.2017

24.03.2017

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Frau Bärbel Höhn

Per Mail: umweltausschuss@bundestag.de

Dr. Stefan Balla
T +49 511 – 39089-189
s.balla@boschpartner.de

www.boschpartner.de

Kirchhofstraße 2c
44623 Herne
T +49 23 23 - 9 46 29-0
F +49 23 23 - 9 46 29-20
bueroherne@boschpartner.de

Lister Damm 1
30163 Hannover
T +49 5 11 - 39 08 91-80
F +49 5 11 - 39 08 91-90
buerohannover@boschpartner.de

Pettenkofersstraße 24
80336 München
T +49 89 - 23 55 58-3
F +49 89 - 23 55 58-40
bueromuenchen@boschpartner.de

Kantstraße 63a
10627 Berlin
T +49 30 - 609 88 44-60
F +49 30 - 609 88 44-69
bueroberlin@boschpartner.de

Datum: 24.03.2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung

Zunächst möchte ich mich für die Einladung zu Ihrer Ausschusssitzung und die Möglichkeit, eine Stellungnahme einzubringen, herzlich bedanken.

Die Bosch & Partner GmbH befasst sich als klassisches Umweltplanungsbüro seit den frühen 90er Jahren, damals noch auf der Basis der ersten Fassung des UVPG, mit der Erarbeitung von Fachbeiträgen für die Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden: UVP). Wir arbeiten im Schwerpunkt für Vorhabenträger und Zulassungsbehörden aus unterschiedlichen Teilen Deutschlands sowie dem benachbarten Ausland und für unterschiedlichste Vorhabenstypen – Straßen, Bahnlinien, Wasserstraßen, Windkraftanlagen, Industrieanlagen, Rohrleitungen, Hochspannungstrassen, Tierhaltungsanlagen u.a.

Die aktuelle UVP-Änderungsrichtlinie und ihre Umsetzung in deutsches Recht war auch Gegenstand des FE-Vorhabens 3715 11 101 0 „Fortentwicklung des UVP-Instrumentariums: Planspiel zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU“. Das Vorhaben wurde von der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse (Sofia e.V.), Prof. Dr. Martin Führ sowie Herrn Prof. Dr. Thomas Bunge in Zusammenarbeit mit der Bosch & Partner GmbH durchgeführt.

Als Hintergrund für das Gesetzgebungsverfahren ist hervorzuheben, dass die Bedeutung der UVP für die Rechtmäßigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Zulassungsverfahren durch die jüngste Rechtsprechung des EuGH deutlich zugenommen hat.¹ In der Folge hat die Anzahl an Gerichtsverfahren, die sich mit der Rechtmäßigkeit einer durchgeführten oder unterlassenen UVP-Vorprüfungen befassen mussten, signifikant zugenommen. Eine Reihe von Zulassungsentscheidungen wurden mittlerweile aufgrund einer fehlerhaft unterbliebenen UVP aufgehoben.² Aufgrund dieser Entscheidungen gehen derzeit zahlreiche Vorhabenträger sogar freiwillig den Weg eines formellen Genehmigungsverfahrens mit UVP.

Die UVP dient dazu, vor der Zulassung von Vorhaben deren Auswirkungen auf die Umwelt in einem geregelten Verfahren unter Beteiligung der Fachbehörden und der Öffentlichkeit zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten und bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Als unselbständiger Teil des jeweiligen Zulassungsverfahrens qualifiziert die UVP das Verfahren sowohl im Hinblick auf bestimmte Verfahrensschritte als auch im Hinblick auf bestimmte inhaltliche Begründungs- und Darlegungspflichten. Die UVP setzt keine eigenen materiellen Umweltstandards, sondern verfolgt das Prinzip der Richtigkeitsgewähr durch Verfahren.

Durch die mit der UVP verbundene Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ergibt sich die Chance, erhöhte Akzeptanz und Rechtssicherheit für das Vorhaben zu erlangen!

Gerade die Frage der öffentlichen Akzeptanz von Vorhaben ist in der heutigen Zeit ein nicht zu unterschätzender Gesichtspunkt. Eine angemessen durchgeführte UVP dient über den Schutz der Umwelt hinaus den Interessen aller am Verfahren Beteiligten: dem Vorhabenträger, der beteiligten Öffentlichkeit als auch der zuständigen Behörde. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die UVP bei konsequenter Durchführung gegenüber einem Zulassungsverfahren ohne UVP nicht zu einem erhöhten Untersuchungsaufwand führt, denn die materiellrechtlichen Zulassungsmaßstäbe bleiben von der UVP unberührt.

Der Gesetzentwurf, der eine weitergehende Qualifizierung der UVP bewirkt, ist vor diesem Hintergrund, eindeutig zu begrüßen. Die Erweiterung des Umfangs der Regelungen ist notwendigerweise dem Umstand geschuldet, die UVP-Änderungsrichtlinie umzusetzen. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit sind die detaillierten Regelungen u.a. zur UVP-Vorprüfung und zum UVP-Bericht zu begrüßen. Ebenfalls zu begrüßen sind weitere punktuelle Neuregelungen, etwa zum Begriff der Windfarm, zum UVP-Portal oder zu den Überwachungsmaßnahmen.

¹ Siehe insb. EuGH, Urt. v. 12.5.2011 – C-115/09 (Trianel), juris sowie EuGH, Urt. v. 7.11.2013 - C-72/12 (Altrip), NuR 2013, 878-882.

² Siehe z.B. BVerwG, Urt. v. 13.12.2007 - 4 C 9/06, BVerwGE 130, S. 83 ff.; OVG Münster, Urt. v. 23.07.2014 - 8 B 356/14 (Preußisch Oldendorf), juris; BVerwG, Urt. v. 18.06.2015 – 4 C 4.14, juris; BVerwG, Urt. v. 18.6.2015 - 4 C 4.14, NVwZ 2015, 1458; OVG Münster, Urt. v. 24.06.2015 - 8 B 315/15 (Werl), juris; OVG Münster, Urt. v. 25.2.2015 – 8 A 959/10 (Sendenhorst), NuR 2015, 491-500; OVG Lüneburg, Urt. v. 13.10.2016 – 7 KS 3/13, NuR 2017, 116.

Um die rechtssichere Anwendung zu erleichtern, ist dringend zu empfehlen, die mittlerweile veraltete **UVP-Verwaltungsvorschrift** zügig zu überarbeiten und an die neuen Vorschriften anzupassen. In diesem Zusammenhang sollte die Vollständigkeit der entsprechenden Ermächtigungsvorschrift in § 70 UVP-G überprüfbar werden. Hier sollten zumindest auch Grundsätze für den neu eingeführten UVP-Bericht – analog zu den Grundsätzen für den SUP-Umweltbericht – als Gegenstand einer neuen UVP-Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden.

Über diese allgemeinen Punkte hinaus möchte ich zum aktuellen Entwurf des UVPModG folgende konkrete Hinweise zu den Regelungen des Art. 1 UVPModG (UVP-G) geben:

1 Feststellung der UVP-Pflicht (§§ 5 – 14 UVP-G)

Bei der Aufhebung von Zulassungsentscheidungen durch Gerichtsurteil spielte häufig auch die Frage der Kumulation von Vorhaben im räumlichen Zusammenhang eine wichtige Rolle.

Insbesondere auch die Erfahrungen aus den Planspielen zeigen, dass die Regelungen zur Feststellung der UVP-Pflicht in der Anwendung sehr anspruchsvoll sind. Daher sollte das Gesetz die notwendige Klarheit aufweisen, um rechtssicher anwendbar zu sein.

Allzu detaillierte Regelungen, die eine UVP-Pflicht in Einzelfällen ausschließen sollen und damit auf den ersten Blick zur Verfahrensbeschleunigung beitragen, können das genaue Gegenteil bewirken. Eine nachträglich von einem Verwaltungsgericht aufgehobene Zulassungsentscheidung wiegt schwerer als eine vorab im Rahmen der UVP durchgeführte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

a) Altanlagenprivileg

(§§ 9 Abs. 5, 10 Abs. 6, 11 Abs. 6 und 12 Abs. 6 UVP-G)

Im Rahmen der Prüfung, ob ein Vorhaben die Schwellenwerte der Anlage 1, die eine UVP-Pflicht bzw. eine UVP-Vorprüfungspflicht begründen, überschreitet, ist insbesondere das sog. Altanlagenprivileg kritisch zu sehen. Das Altanlagenprivileg schließt Vorhabenteile bzw. kumulierende Vorhaben von der Betrachtung aus, wenn sie älter sind als die Umsetzungsfristen der UVP-Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG. Dies ist für Änderungsvorhaben in § 9 Abs. 5 UVP-G geregelt:

„Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.“

Entsprechende Vorschriften finden sich in den §§ 10 Abs. 6, 11 Abs. 6 und 12 Abs. 6 für kumulierende Vorhaben.

Diese Vorschriften zur Nicht-Berücksichtigung eines Altbestandes stehen der Logik der Regelungen in den jeweils vorausgehenden Absätzen der §§ 9-12 UVPG-E diametral entgegen. Daher sollten das Altanlagenprivileg gestrichen werden.

Die neuen Regelungen in den jeweils vorausgehenden Absätzen der §§ 9-12 UVPG-E gehen sachlich korrekt davon aus, dass bei der Frage der UVP-Pflicht eines hinzutretenden neuen Vorhabens auch der tatsächlich vorhandene Altbestand als Vorbelastung sowie die Frage, ob für diesen Altbestand bereits eine UVP tatsächlich durchgeführt wurde, ausschlaggebend ist. Das Altanlagenprivileg widerspricht diesem Grundansatz.

Zudem bestünde ein sachlogischer Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG zur UVP-Vorprüfung sowie zu den neuen Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie. Im Rahmen der UVP-Vorprüfung ist es nicht möglich, einen Vorbelastungen verursachenden Altbestand aus der Betrachtung auszublenden. Der EuGH und das BVerwG verlangen im Rahmen einer Vorprüfung die Einbeziehung kumulativer Auswirkungen mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Vorhaben, völlig unabhängig vom Alter dieser Vorhaben.³

Der Einwand des Vertrauens- und Bestandsschutzes hat hier keine Bedeutung. Die Altanlagen stehen aus der Sicht der UVP nicht zur Disposition, denn geprüft wird hier lediglich, ob das Neuvorhaben im Lichte der Vorbelastung durch die Altanlagen genehmigungsfähig ist. Im Übrigen ergeben sich aus dem Immissionsschutzrecht und dem dort umfassend definierten Anlagenbegriff dynamische Betreiberpflichten, die ganz unabhängig von Änderungen und ganz unabhängig von der UVP für eine Änderung auch den Altbestand erfassen können.

b) Unterlagen des Vorhabenträgers für die UVP-Vorprüfung (Anlage 2neu zum UVPG-E):

Neu in das UVPG eingeführt werden sollen mit Anlage 2neu detaillierte Vorgaben zu den Angaben des Vorhabenträgers für die UVP-Vorprüfung. Die bisherige Anlage 2, die die eigentlichen Prüfkriterien für die UVP-Vorprüfung enthält, wird damit zu Anlage 3. Diese Erweiterung der Regelungen zur UVP-Vorprüfung geht auf die UVP-Änderungsrichtlinie zurück, die ebenfalls eine solche spezielle Liste der Angaben des Vorhabenträgers für die Vorprüfung enthält. Auf den ersten Blick scheint Anlage 2 dem Zweck zu dienen, die vom Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen auf bestimmte Themen zu beschränken. Dies ist jedoch nicht sinnvoll und wird mit der vorgesehenen Anlage 2 auch nicht erreicht. Sinnvoll ist vielmehr, dass der Vorhabenträger genau solche Angaben zur UVP-Vorprüfung vorlegt, die die zuständige Behörde für die UVP-Vorprüfung benötigt, um die Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 durchzuführen. Daher enthält Anlage 2 in Nr. 2 folgenden Hinweis:

„Bei der Zusammenstellung der Angaben für die Vorprüfung ist den Kriterien nach Anlage 3, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen.“

³ EuGH vom 11.02.2015 – C 531/13, Leitsatz 2 und Rn. 45, BVerwG vom 25.06.2014, 9A1.13 - A44 Ratingen Ost - Rn. 21 ff..

Somit muss sich der Vorhabenträger ohnehin an den Kriterien der Anlage 3 orientieren. Eine parallele Beachtung zweier Kriterienlisten, die inhaltlich mehr oder weniger übereinstimmen, ist aus der Sicht der Vollzugspraxis nicht sachdienlich.

Zur Vereinfachung und Verschlinkung der Vorschriften im neuen UVPG wird daher vorgeschlagen, Anlage 2 zu streichen und stattdessen in § 7 Abs. 4 UVPG-E sinngemäß folgenden Hinweis zu ergänzen:

„Bei der Zusammenstellung der Angaben für die Vorprüfung hat der Vorhabenträger den Kriterien nach Anlage 3, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen.“

Ein Umsetzungsdefizit in Bezug auf Anhang II.A der UVP-Änderungsrichtlinie ergibt sich durch eine entsprechende Vereinfachung im UVPG nicht, denn der Hinweis auf die Anlage 3 umfasst vollumfänglich alle Angaben, die auch in Anlage 2 benannt sind.

c) Prüftiefe im Rahmen der UVP-Vorprüfung (§ 7 UVPG-E)

Ein wichtiger Aspekt in der UVP-Vorprüfung ist die begrenzte Prüftiefe. Wäre die Prüftiefe der UVP-Vorprüfung nicht begrenzt, bestünde die Gefahr, dass die Vorprüfung die eigentliche UVP vorwegnimmt und dabei die Öffentlichkeitsbeteiligung umgangen wird. In ständiger Rechtsprechung weist das BVerwG darauf hin, dass erst die UVP vor allem wegen der obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung eine besondere Richtigkeitsgewähr für die Prüfergebnisse sichert. Diese Sicherung würde ausgeschaltet, wenn im Rahmen der Vorprüfung mit einer der UVP vergleichbaren Prüftiefe „durchermittelt“ würde, etwa durch die Verwendung von Gutachten mit einer auf die Sachentscheidung im Zulassungsverfahren zugeschnittenen Prüftiefe. Daher ist die UVP-Vorprüfung grundsätzlich auf eine überschlägige Vorausschau beschränkt.⁴ Dem entsprechend gehen z. B. der Leitfaden des BMUB zur UVP-Vorprüfung oder die aktuellen Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz davon aus, dass bei Notwendigkeit einer vertieften FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine UVP durchzuführen ist. Daher irritiert der in § 7 Abs. 5 UVPG-E eingefügte Satz:

„Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens bezieht sie in die Vorprüfung ein.“

Dieser Satz sollte deutlicher gefasst werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Die jetzige Fassung stellt auf rechtlich vorgeschriebene Untersuchungen ab, ohne dazwischen der UVP-Vorprüfung und der UVP zu unterscheiden. Rechtlich vorgeschriebene Untersuchungen könnte z.B. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung oder eine Untersuchung zur Überprüfung der

⁴ BVerwG vom 20.12.2011, 9 A 31.10; BVerwG vom 20.08.2008 - BVerwG 4 C 11.07

Übereinstimmung des Vorhabens mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie sein. Die Vorschrift beinhaltet bei praktischer Anwendung die Gefahr, dass Untersuchungen in die UVP-Vorprüfung einbezogen werden, die hinsichtlich ihrer Prüftiefe dem eigentlichen Zulassungsverfahren mit UVP vorbehalten sind. Die Grenze zwischen der UVP-Vorprüfung und der ggf. erforderlichen UVP verwischt. Entsprechende Fehler in der Anwendung gehen unter Umständen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Wünschenswert wäre daher eine Klarstellung, dass nur solche Untersuchungen in die UVP-Vorprüfung einbezogen werden können, die dem Prüfmaßstab der UVP-Vorprüfung entsprechen.

2 Qualität der UVP-Dokumente und Fachkompetenz der Verfahrensteiligten (§§ 16 UVPG-E)

Eine wesentliche Zielsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie ist die Verbesserung der UVP-Qualität. Dies wird in mehreren Erwägungsgründen betont (siehe Erwägungsgründe 30, 31, 32, 33).

In Art. 5 Abs. 3 der UVP-Änderungsrichtlinie werden von den Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen zur Sicherstellung der Vollständigkeit und Qualität des UVP-Berichts gefordert. Danach

„a) stellt der Projektträger sicher, dass der UVP-Bericht von kompetenten Fachleuten erstellt wird,

b) stellt die zuständige Behörde sicher, dass sie über Personal mit ausreichenden Fachkenntnissen verfügt oder erforderlichenfalls Fachkenntnisse einholt, um den UVP-Bericht zu prüfen“

Diese Anforderungen sind im bisherigen UVPModG bisher nur teilweise und damit unvollständig umgesetzt. Gemäß § 16 Abs. 7 UVPG-E soll der Vorhabenträger *„durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der UVP-Bericht den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 6 entspricht“*. Es fehlt allerdings ein Hinweis auf kompetente Fachleute sowie auf die notwendige Fachkompetenz und personelle Ausstattung der zuständigen Behörde. Damit bleibt die Umsetzung hinter den Anforderungen der UVP-Änderungsrichtlinie zurück und es droht eine Klage beim EuGH.

Eine entsprechende Ergänzung im Gesetz ist aber nicht nur aus formalen Gründen sinnvoll, sondern auch aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und der Verfahrenssicherheit. Dies liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Vorhabenträger. Wie bereits ausgeführt, ist eine fehlerfreie UVP für die Rechtmäßigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Zulassungsverfahren aufgrund verbesserter Klagerechte Dritter von hoher Bedeutung. Ob eine UVP fehlerfrei durchgeführt wird, ist nicht nur in besonderem Maße abhängig von der Fachkompetenz des Vorhabenträgers und seiner Gutachter, die für die Erstellung des UVP-Berichtes verantwortlich sind, sondern insbesondere auch von der Kompetenz und der ausreichenden personellen

Ausstattung der zuständigen Behörde. Die Behörde hat den Zulassungsbescheid zu verfassen und trägt damit im Ergebnis die abschließende Verantwortung für eine rechtssichere UVP. Nach unserer Erfahrung aus der Praxis ist jedenfalls in solchen Fällen, in denen ein gerichtliches Verfahren droht, eine starke und kompetente Zulassungsbehörde extrem wichtig, um im Ergebnis eine rechtssichere UVP sicherzustellen.

Aus den genannten Gründen wird dringend empfohlen, Art. 5 Abs. 3 Buchst. b) der UVP-Änderungsrichtlinie präziser in deutsches Recht umzusetzen.

3 Alternativenprüfung (§§ 15, 16 UVPG-E)

In der langjährigen Praxis der UVP zeigt sich deutlich, dass die Alternativenprüfung für die inhaltliche Qualität, aber auch für die Akzeptanz der Zulassungsentscheidung zu umweltbeeinträchtigenden Vorhaben eine Schlüsselrolle spielt. Auch die UVP-Änderungsrichtlinie weist in ihrem Erwägungsgrund 31 auf die Bedeutung der Alternativenprüfung für die Qualität der UVP hin.

Die praktische Bedeutung der Alternativenprüfung liegt darin, bei Vorhaben, die nicht ohne Umwelteingriffe verwirklicht werden können, eine möglichst umweltverträgliche Vorhabenvariante zu finden. Eine vergleichende Bewertung von alternativen Lösungsmöglichkeiten gewinnt insbesondere in solchen Fällen an Bedeutung, in denen absolute Bewertungsmaßstäbe fehlen. Dies gilt etwa für die neuen Themen „Fläche“ und „Treibhausgasemissionen, die durch die UVP-Änderungsrichtlinie eingeführt werden.

Die UVP verlangt nicht, im Zuge einer durchgeführten Alternativenprüfung die umweltverträglichste Lösung zu wählen. Die Alternativenprüfung dient nicht alleine der Verwirklichung des umweltrechtlichen und planungsrechtlichen Vermeidungsgebotes, sondern in gleichem Maße einer insgesamt ausgewogenen und effizienten Vorhabenplanung. Rechtlich gefordert wird eine Alternativenprüfung bereits im Rahmen von planerischen Zulassungsverfahren (Abwägungsgebot), im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, im Rahmen von Natura-2000-Ausnahmeprüfungen oder von artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfungen. Unterbleibt hier eine frühzeitig eingeleitete Alternativenprüfung, die alle vernünftigen und zumutbaren Alternativen einbezieht, so drohen zumindest empfindliche Verzögerungen.

Die in § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG-E geforderte Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen im Rahmen des UVP-Berichts ist eine Vorschrift, die alleine den Vorhabenträger betrifft. Die Behörde kann bisher aus dem UVP-Recht heraus keine Alternativen zur Prüfung vorschlagen. Im Sinne einer frühzeitigen Verfahrenssteuerung wäre dies allerdings zu empfehlen. Hierfür bietet sich in besonderem Maße das Scoping-Verfahren an. In diesem frühen Stadium sollte für die Behörde die Möglichkeit eröffnet sein, mit einer gewissen Verbindlichkeit dem Vorhabenträger die Prüfung „vernünftiger“, d. h. dem Planungsziel des Vorhabenträgers ebenfalls entsprechender Alternativen vorzuschlagen. Dazu könnte folgender Satz in § 15 Abs. 3 UVPG-E ergänzt werden:

„Die zuständige Behörde kann dem Vorhabenträger die Prüfung zusätzlicher vernünftiger Alternativen aufgeben.“

Eine solche Bestimmung dient der Verfahrensbeschleunigung, da zu einem frühzeitigen Zeitpunkt alternative Lösungsmöglichkeiten in das Verfahren eingebracht werden können. Die Bestimmung stünde nicht im Widerspruch mit den Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie. Es bliebe für den UVP-Bericht dabei, dass die vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen darzustellen sind. Eine derartige Vorschrift wäre auch mit den Vorgaben für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen und andere gebundene Genehmigungen vereinbar. Auch bei prinzipiell gebundenen Entscheidungen muss die Behörde in bestimmten Sachbereichen Alternativen prüfen, etwa bei der Frage, ob die vom Vorhabenträger beabsichtigte Beseitigung von Abfällen zugelassen werden kann (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG). Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren könnte die Behörde aufgrund der hier vorgeschlagenen Regelung etwa unterschiedliche organisatorische, bauliche und technische Optionen zur Umsetzung der Grundpflichten (inkl. „Stand der Technik“) einer genaueren Prüfung unterziehen lassen, soweit sich dies nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und der Konzeption der geplanten Anlage aufdrängt und zumutbar ist.

4 Überwachung (§ 28 UVPG-E)

Neu in das UVP-Verfahren eingeführt wird das Instrument der Überwachung, welches auch bereits aus der Strategischen Umweltprüfung bekannt ist. Die Vorschrift in § 28 UVPG-E setzt die entsprechenden Vorgaben aus der UVP-Änderungsrichtlinie um. Dabei ist zu begrüßen, dass der Fokus in § 28 Abs. 1 UVPG-E nicht nur auf den nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern auch auf den Maßnahmen zur Verminderung, zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Umweltauswirkungen liegt.

Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, insbesondere solche Maßnahmen und Umweltauswirkungen zu überwachen, deren Wirkung bzw. deren Eintreten nur mit einer erhöhten Unsicherheit prognostiziert werden konnten und daher die Möglichkeit gegeben ist, dass unvorhergesehene Umweltauswirkungen auftreten.

Die Zielsetzung der Vorschrift wird allerdings nur teilweise erreicht, wenn sich die Überwachung – wie in § 28 Abs. 2 UVPG-E vorgeschlagen – ausschließlich auf die in der UVP festgestellten „erheblichen“ nachteiligen Umweltauswirkungen bezieht. Nicht erfasst wären damit Fallkonstellationen, in denen Umweltauswirkungen in der UVP als – gerade noch – nicht erheblich eingestuft werden, diese Feststellung sich im Nachhinein aber als fehlerhaft herausstellt.

Gerade solche Fälle sollten allerdings durch die Überwachungsmaßnahmen erfasst werden. Dies gilt umso mehr, als eine entsprechende Überwachung, die im Sinne eines Risikomanagements durch Maßnahmen der Nachsteuerung flankiert wird, gerade die Möglichkeit bietet, im Falle einer unsicheren Prognose nicht in jedem Fall allzu vorsorglich von erheblichen

Umweltauswirkungen ausgehen zu müssen. Somit läge der Vorteil der hier empfohlenen Änderung auch auf der Seite des Vorhabenträgers.

Insofern wird vorgeschlagen, im ersten Satz des § 28 Abs. 2 UVPG-E das Wort „erheblicher“ zu streichen. § 28 Abs. 2 Satz 1 UVPG-E hätte dann folgenden Wortlaut:

(2) Soweit bundes- oder landesrechtliche Regelungen keine entsprechenden Überwachungsmaßnahmen vorsehen, ergreift die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen zur Überwachung ~~erheblicher~~ nachteiliger Umweltauswirkungen, wenn die Auswirkungen des Vorhabens schwer vorhersehbar oder die Wirksamkeit von Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, oder die Wirksamkeit von Ersatzmaßnahmen unsicher sind. "

Hannover, den 24.03.2017



Dr. Stefan Balla